

Stellungnahme des Vereins für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Bundessozialamtgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden

Der Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft (im folgenden VSP) erlaubt sich, zum vorgelegten Begutachtungsentwurf, mit dem insbesondere das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) novelliert werden soll, Stellung zu nehmen. Dies vor allem aus Sicht der von den Sachwaltern und Patienten-anwälten seit 20 Jahren vertretenen Personengruppe der alten, geistig behinderten und psychisch kranken Menschen.

1. Pflegegeld, zu § 5 Abs 2 bis 4 BPGG

Angesichts des schon seit vielen Jahren wiederholt vorgebrachten Appells des VSP, eine **Valorisierung des Pflegegeldes** vorzunehmen - die letzte erfolgte 1995 - wird begrüßt, dass nun ab 1.1.2005 eine alljährliche Valorisierung vorgesehen ist.

Aus Sicht des VSP wäre es neben der längst fälligen Valorisierung des Pflegegeldes notwendig, die in früheren Novellen vorgenommenen **Leistungskürzungen beim Pflegegeld** zurückzunehmen. So wäre die Weitergewährung von Pflegegeld während eines Krankenhausaufenthalts (jedenfalls für einen Zeitraum vom 3 Tagen (vgl § 27f KSchG idF Heimvertragsgesetz) wieder einzuführen, da zB diese Kosten des Heimaufenthalts auch nach dem eben beschlossenen Heimvertragsgesetz erst bei Überschreiten dieser Zeitspanne wegfallen. Ebenso stellt das Pflegegeldtaschengeld nur in Höhe von 10% der Stufe 3 (€ 41,35) gerade für jene Personen, die als Grundeinkommen lediglich 20% der Ausgleichszulage oder gar nur Sozialhilfetaschengeld in Höhe von ca. € 50 im Monat beziehen, eine unzumutbare Härte dar, ein Zukauf von weiteren dringend benötigten Pflege- oder Betreuungsleistungen ist damit nicht mehr möglich. In der Gesamtbetrachtung zeichnet sich somit eine immer weiter fortschreitende Unterversorgung der Betroffenen (in finanzieller Hinsicht) ab, welcher den VSP mit großer Besorgnis erfüllt.

2. Pflegeanwaltschaft, zu den §§ 33d ff BPGG

Der VSP erachtet die **Einführung einer Bundes - Pflegeanwaltschaft** als Beitrag zum Schutz pflegebedürftiger Menschen als grundsätzlich begrüßenswert.

Gleichzeitig möchte der VSP jedoch auf die **Vielzahl derartiger Beschwerdestellen** hinweisen, die ähnlich heißen und deren Kompetenzen voneinander kaum abgrenzbar sind. Gerade auch für die Zielgruppe dieser zahlreichen oft auch gleichlautenden Einrichtungen – nämlich pflegebedürftige Personen – ist nicht mehr erkennbar, wer wofür zuständig ist.

Zu nennen sind hier unter anderem Heimaufsicht, Pflegegeldleistungsstelle, sowie vor allem die verschiedenen Einrichtungen der Bundesländer, zum Beispiel der „NÖ Patienten- und Pflegeanwalt“ oder der „Wiener Pflegeombudsmann“, der oft auch als „Pflegeanwalt“ bezeichnet wird. Am Rande soll hier darauf hingewiesen

werden, dass die Auflistung der Aufgaben des „Wiener Pflegeombudsmannes“ auf dessen Homepage (<http://www.pflegeombudsmann.at/aufgaben.htm>) wiederum nur allzu deutlich die bereits erwähnte Kompetenzproblematik in Bezug auf die neu zu schaffende Einrichtung nach Abschnitt 6b. BPGG und den bereits bestehenden Einrichtungen aufzeigt. So ist der Wiener Pflegeombudsmann gemäß der zitierten Internetseite für „Beschwerden über schlechte Betreuung von alten Menschen durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen“ zuständig, die neuzuschaffende Einrichtung nach BPGG zur „Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, (...)“.

Des weiteren wäre auch das Verhältnis zu dem beim BMSGK eingerichteten sehr bewährten "Pflegetelefon" mit äußerst qualifizierten MitarbeiterInnen und die Konsequenz der Einrichtung der Pflegeanwaltschaft für eben dieses klarzustellen.

Die in § 33d Abs 4 vorgesehene **Weiterleitung von Anträgen**, für welche die Pflegeanwaltschaft nicht zuständig ist, **an die zuständige Stelle** ist aufgrund dieser Vielzahl von Beschwerdestelle eine unabdingbare Regelung. Gerade deswegen wäre aber unserer Ansicht nach eine **klarere Regelung der Zuständigkeit** bzw des Tätigkeitsbereiches der Pflegeanwaltschaft erforderlich. Dies vor allem im Hinblick auf die Formulierung in § 33d Abs 2 Z 1: „Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen (...) wenn Hinweise auf einen Pflegemissstand (...) vorliegen (...)“.

In diesem Zusammenhang möchte der VSP gerade auch seine Bedenken bezüglich der **Bezeichnung „Pflegeanwaltschaft“** zum Ausdruck bringen. Nach den im Entwurf vorgesehenen Aufgaben kommen dieser Beschwerdestelle keine anwaltlichen Tätigkeiten und Kompetenzen (zB keine parteiliche Vertretung der betroffenen Personengruppe) zu. Die Bezeichnung als Pflegeanwaltschaft verspricht etwas, was nicht eingelöst werden wird.

Der VSP möchte daher vorschlagen, eine andere Bezeichnung für die vorgesehene Einrichtung nach dem BPGG zu wählen. Vorschläge wären beispielsweise: Pflegekommission, Pflegeombudsstelle, Pflegerevision, Pflegekuratorium, Pflegekontrollstelle oder Pflegeaufsicht. Darüber hinaus wäre jedenfalls zu empfehlen, der Bezeichnung das Vorwort „**Bundes-**“, voranzustellen, um eine klare Abgrenzung zu Einrichtungen beispielsweise auf Landesebene zu erreichen.

In Bezug auf die **innere Organisation der Pflegeanwaltschaft** bedürfen nach Ansicht des VSP jedenfalls einige Punkte der Klarstellung:

Die Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen den Pflegeanwälten selbst, dem beim BMSG eingerichteten Büro der Pflegeanwaltschaft sowie den Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bedarf einer Konkretisierung. An wen muss eine eingebrachte Beschwerde weitergeleitet werden? Welche Stellen sind nun konkret zur (Anordnung einer) Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts verantwortlich? Die Formulierung „Führung der laufenden Geschäfte“ in § 33f Abs 3 sowie "Aufgaben nach dem 6b. Abschnitt des BPGG" in den EB ist in dieser Hinsicht zu unbestimmt. In Bezug auf die Mitarbeiter des Büros der Pflegeanwaltschaft im BMSG wäre eine (umfassendere) Erläuterung hinsichtlich der geforderten Qualifikation im Hinblick auf die (noch genauer zu umschreibenden) wahrzunehmenden Aufgaben wünschenswert. Die Anzahl der Stellvertreter, die nach § 33e zu bestellen sind, bleibt ebenfalls offen.

In Bezug auf die gem § 33d von der Pflegeanwaltschaft bzw der betroffenen Einrichtung abzugebende Empfehlung bzw Stellungnahme erlaubt sich der VSP darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich keinerlei Fristen bzw Durchsetzungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Insbesondere ist zu befürchten, dass die betroffene Einrichtung lediglich im Falle einer Umstellung des Pflegegelds auf Sachbezug wegen zweckwidriger Verwendung desselben iSd § 20 BGPP ein ausreichendes Eigeninteresse an einer raschen Aufklärung der Sachlage haben wird. Der VSP schlägt daher vor, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Empfehlung, zur Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme sowie die Abgabe einer begründeten (!) Stellungnahme selbst innerhalb einer bestimmten Frist ausdrücklich gesetzlich verankert wird.

Der wesentliche Kritikpunkt am vorgelegten Begutachtungsentwurf betrifft die Berechtigung zum jederzeitigen **Zutritt zu den Wohnräumen** der betroffenen Personen. Dieses Recht bedeutet in der derzeitigen Formulierung einen Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, weil es an der sachlichen Rechtfertigung fehlt. Soweit es sich bei dem Adressaten der Bestimmung um Einrichtungen zur Pflege selbst handelt, wäre eine Formulierung analog zu § 9 Abs 1 Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), wonach ein unangemeldeter Besuch der Einrichtung erfolgen kann, begrüßenswert. Sobald jedoch Zutritt zum Zimmer der betroffenen Person in der Einrichtung erfolgen soll, und somit die Privatsphäre der Pflegebefohlenen unmittelbar betroffen ist, was vor allem auch bei Besuchen im Fall der Pflege im Familienverband regelmäßig der Fall sein wird, darf ein solcher Besuch nur nach vorheriger Ankündigung bzw Absprache mit der betroffenen Person erlaubt sein.

Die mit der BPGG-Novelle des Jahres 2001 eingeführten unangemeldeten Hausbesuche – Zutritt zu den Wohnräumen (in Zusammenhang mit der Einführung der Qualitätssicherung gem Abschnitt 6a. BPGG) in § 33b Abs 2 für den Entscheidungsträger sind lediglich bei Hinweis auf eine drohende Unterversorgung zulässig, wobei der VSP auch dieser Befugnis als überschießenden Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen immer noch ablehnend gegenübersteht. Zu bedenken ist insbesondere, dass es sich im Fall des § 33b Abs 2 um die leistungsgewährende Stelle handelt, im gegenständlichen Fall geht es aber (lediglich) um eine Beschwerdestelle. Weswegen dieses Recht jedoch einer Beschwerdestelle eingeräumt werden soll, bzw worin hier die sachliche Rechtfertigung für diesen Eingriff besteht, wird weder in den Erläuterungen begründet, noch erachtet der VSP es für gerechtfertigt.

Die gem § 33f Abs 4 vorgesehene **Verschwiegenheitspflicht** der Pflegeanwälte ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bestimmung erweckt in der derzeitigen Formulierung jedoch den Anschein einer völligen Sanktionslosigkeit im Falle eines Verstoßes. Daher ist es nach Ansicht des VSP erforderlich, hier entsprechende Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vorzusehen. Diese sollten den Bestimmungen für Beamte und andere in diesem Bereich tätigen Personen (vgl ua §§ 121 und 310 StGB) nachgebildet werden.

3. NOVA, zu §§ 36 ff BBG

Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene **Rechtsanspruch auf Abgeltung der NOVA** nach §§ 36 ff BBG nF wird vom VSP begrüßt. Ob die in Abs 4 leg cit angesprochenen **Härtefälle** ausreichende Berücksichtigung finden, wird mangels genauerer gesetzlicher Determinierung die Praxis zeigen müssen.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme Gehör zu finden.

Dr. Peter Schlaffer e.h.

Verein für Sachwalterschaft
und Patienten-anwaltschaft

Forsthausgasse 16 – 20, 1200 Wien
Email: verein@vsp.at

Wien, am 2.2.2004